

Informationen zur Vergabe von Fördermitteln für Projekte zur Gleichstellung

Präambel

Die Universität Siegen gewährt Mittel für Projekte zur Gleichstellung der Geschlechter. Diese Projekte sollen die Grundprinzipien von Gender Mainstreaming aufgreifen und/oder der Frauengleichstellung bzw. -förderung dienen und insbesondere die Verbesserung der Situation von Frauen an der Universität Siegen und im Hochschulsystem insgesamt zum Ziel haben. Bei allen Anträgen soll nachgewiesen werden, dass zusätzlich weitere Mittel eingeworben wurden oder alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft sind.

1. Antragstellung

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung in der Regel bis Mitte März eines Jahres möglich.

Der Antrag ist in elektronischer Form (E-Mail) bei der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission einzureichen und ist wie folgt zu gliedern:

- (1) Eine Darstellung der mit den beantragten Mitteln durchzuführenden Arbeiten (Inhalte, Ziele, Methoden, geplanter Verlauf) sowie bei Forschungsprojekten eine Skizze der Inhalte, Ziele und Methoden des Gesamtprojekts.
- (2) Eine Begründung der Relevanz dieser Arbeiten unter Bezugnahme auf die unter § 3 genannten Kriterien.
- (3) Angaben über die an den Arbeiten beteiligten Personen (beruflicher Werdegang, Nachweis der erforderlichen Kompetenzen, ggf. Schriftenverzeichnis etc.).
- (4) Detaillierter Zeit- und Kostenplan (insbesondere Aufschlüsselung nach Sach- und Personalkosten).
- (5) Eine formlose schriftliche Versicherung, dass das Projekt nicht durch andere hochschuleigene Mittel finanziert bzw. bezuschusst werden kann.
- (6) Eine formlose schriftliche Versicherung der Bereitschaft, hochschulöffentlich über das Projekt zu berichten (z. B. im Forum Genderforschung) und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts bzw. nach Auslaufen der Finanzierung einen Projektbericht von maximal einer Seite einzureichen, der auch Angaben über die Verwendung der Mittel enthält.
- (7) Bei Fortsetzungsanträgen: Kurzer Bericht über den bisherigen Verlauf und die Verwendung der Mittel.
- (8) Bei fachlichen Anträgen, die von Studierenden oder Promovierenden gestellt werden, ist mindestens ein Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors beizufügen (als fachliche Anträge i. S. der Ausschreibung gelten alle Ausrichtungen von Projekten nach § 3, 4-9).

Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei den Antragsstellenden. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge werden aus formalen Gründen abgelehnt.

Der Bewilligungsbescheid wird den Antragsstellenden nach Beschluss im Rektorat spätestens bis zum 30. April desselben Jahres durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Siegen zugestellt.

2. Umfang der Projektförderung

Es gibt keine festen Vorgaben bezüglich der möglichen Höhe. Diese wird durch das Rektorat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe besteht nicht.

3. Auswahlkriterien und Vergabegremium

Voraussetzung für die Förderung ist die inhaltliche Qualität des Antrags. Die Projekte sollten mindestens eine der folgenden Ausrichtungen haben:

- (1) Projekte zur Öffnung und Selbstdarstellung von Studiengängen, in denen Frauen oder Männer stark unterrepräsentiert sind.
- (2) Projekte zur Erhöhung der Verbleibequote von Student*innen in Studiengängen, in denen Frauen oder Männer stark unterrepräsentiert sind.
- (3) Projekte zur Integration von Absolvent*innen in Bereiche des Arbeitsmarkts, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind.
- (4) Workshops, Seminare bzw. Seminarreihen, Tutorien und Fortbildungsveranstaltungen, welche genderspezifische Themen behandeln.
- (5) Anträge auf Anschubfinanzierung von Projekten, die der Erforschung frauenspezifischer Themen gelten und ganz oder überwiegend von Frauen durchgeführt werden sollen.
- (6) Projekte, die sich auf Gender Studies beziehen.
- (7) Projekte, die relevante Aspekte von Gender Mainstreaming zum Gegenstand haben.
- (8) Projekte zur Erforschung geschlechtlicher Diskriminierung an der Universität Siegen und an anderen Hochschulen.
- (9) Anträge auf Sachkostenzuschuss für Promotionen, Masterarbeiten (oder Äquivalent) und Dokumentationen, welche wichtige Erkenntnisse zu frauenspezifischen Themen enthalten, bzw. Reisekostenzuschüsse für Reisen, welche zur Erstellung dieser Arbeiten dringend notwendig sind

Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission.

4. Ausschluss der Förderung

- (1) Nicht bewilligungsfähig sind Anträge, die Daueraufgaben und Druckkosten (Zuschüsse) betreffen.
- (2) Berücksichtigt werden können nur Anträge, die nicht aus anderen hochschuleigenen Mitteln (z.B. Hochschulinterne Forschungsförderung, Fakultätsmittel) finanziert bzw. bezuschusst werden.

5. Mitteilungspflichten

- (1) Mit der Bewilligung des Antrags verpflichten sich die Antragsstellenden, die Vorsitzende der Gleichstellungskommission unaufgefordert und unmittelbar über alle für den Antrag relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Die Antragsstellenden sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts bzw. nach Auslaufen der Finanzierung einen Projektbericht von maximal einer Seite einzureichen, der auch Angaben über die Verwendung der Mittel enthält.

6. Widerruf

Die Projektmittel werden auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- (1) dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- (2) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- (3) die Mittel für die Gewährung einer Förderung des Projektes entfallen oder fehlen,
- (4) die Antragsstellenden ihren Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

[Schlussformel]